

Der Referent behandelte ferner die Frage der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes für die Frau im Eheprozeß. Er trug vor, daß § 1387 BGB, der unter dem Gesichtspunkt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung dem Mann die Verpflichtung auferlegte, bestimmte Prozeßkosten der Frau zu tragen, nicht mehr anwendbar sei und daß nach dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 7 und 30 der Verfassung) grundsätzlich jeder Ehegatte den Prozeßkostenvorschuß aus eigenen Mitteln zu zahlen habe. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn die Ehefrau arbeitsunfähig ist und kein eigenes Einkommen hat; hier müsse der Ehemann der Frau die Mittel zur Prozeßführung ebenso wie den Unterhalt zur Verfügung stellen. Ist das Einkommen des Ehemannes nur gering, dann wird einstweilige Kostenbefreiung in Betracht kommen.

Aus den Diskussionsbeiträgen zu den Unterhaltsproblemen war deutlich zu ersehen, daß die Gerichte in Leipzig bei Bemessung der Höhe des Unterhalts Schwierigkeiten finden. Der Referent befaßte sich, wie es nicht anders zu erwarten war, kritisch mit der Anwendung des sog. „Zwickauer Schlüssels“, der aus dem Kreise der Leipziger Praktiker mit einiger Hartnäckigkeit verteidigt wurde. Sehr richtig führte Klar aus, daß die Anwendung eines sog. Verteilerschlüssels, mag er die Bezeichnung Leipziger oder Zwickauer Schlüssel tragen, zwar bequem sein mag, aber durch das Gesetz nicht begründet und mit einer verantwortungsbewußten Rechtsprechung nicht vereinbar ist. Schließlich erklärten auch die Verteidiger des „Schlüssels“, daß dieser nicht formal angewandt werden dürfe, sondern entsprechend der Vielfalt der Einzelfälle und der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Umstände jeder Fall konkret zu entscheiden sei. Geradezu kurios war die in der Diskussion vorgetragene Tatsache, daß ein Rechtsuehender auf seine Frage, wieviel Unterhalt er zu zahlen habe, von zwei verschiedenen Kreisgerichten innerhalb eines Bezirks zwei verschiedene, aber auf der Anwendung des Schlüssels beruhende Antworten erhielt. Auch das Argument, daß die Werkstätigen die Meinung vertreten, das Gericht müsse ihnen doch auf Anfrage eine Rechtsauskunft darüber erteilen können, kann nicht für die Anwendung des Schlüssels sprechen.

Die zu erteilende Auskunft wird zwar etwas mehr Nachdenken erfordern, sie wird aber letztlich, weil alle in Betracht kommenden Umstände geprüft werden müssen, rechtlich einwandfrei sein. Als Ergebnis der Diskussion kann festgestellt werden, daß die Anwendung des Schlüssels nunmehr allgemein abgelehnt wurde. — Mit einem kurzen, zustimmend aufgenommenen Hinweis darauf, daß in Unterhaltsprozessen bei der Bewertung der Arbeitsfähigkeit die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die ärztlichen Bescheinigungen maßgebend sein müssen, schloß der Referent seine Ausführungen.

Auf einen Punkt, der nur in der Diskussion zur Sprache kam, soll noch besonders hingewiesen werden:

Zur Anwendung des § 619 ZPO erhoben sich Stimmen, die diese Regelung wegen des Mißbrauchs der Parteivernehmung als überholt bezeichneten. Obwohl nur eine Minderheit diese Auffassung vertrat, ist es doch notwendig festzustellen, daß diese Auffassung falsch ist. Zwar ist in der Vergangenheit § 619 ein Verfahrensbestandteil der einverständlichen Ehescheidung geworden; dies darf aber nicht dazu führen, eine solche Regelung, die neben anderen (etwa §§ 139, 272b ZPO) dem Gericht die Möglichkeit zur Erforschung der materiellen Wahrheit an die Hand gibt, außer Betracht zu lassen*).

Wenn diese Konferenz in einigen Fragen der Theorie und der Praxis noch nicht die Ergebnisse gebracht hat, die man in Zukunft von solchen Konferenzen erwarten darf, so soll das u. a. auch Veranlassung sein, die organisatorische Vorbereitung noch zu vervollkommen. So forderte Oberrichter Heinrich mit Recht, daß zukünftig den Teilnehmern die Thesen der einzelnen Referate zur Vorbereitung übermittelt werden.

KARL HINTZE,
Richter am Obersten Gericht

***) In der Diskussion sowie in den obigen Ausführungen ist offenbar übersehen worden, daß die Regelung des § 619 ZPO in den §§ 1—7 der 1. DurhFVO vom 17. Mai 1949 zur VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte eine ausführliche Neuregelung erfahren hat.**
Die Redaktion

Eine Arbeitstagung mit den Inspektoren für die Staatlichen Notariate

Auf der Arbeitstagung vom 15. September 1953 im Ministerium der Justiz wurde den Inspektoren für die Staatlichen Notariate die Aufgabenstellung für die Staatlichen Notare auf Grund des Beschlusses der 15. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des seit dem 11. Juni 1953 eingeschlagenen neuen Kurses der Regierung bekanntgegeben und darüber diskutiert. Dabei wurde festgestellt, daß die bisherigen Mängel und Schwächen bei der Anleitung und Kontrolle der Inspektoren und damit der Staatlichen Notare auf die Arbeitsweise des Ministeriums der Justiz auch auf diesem Gebiet zurückzuführen waren, deren Überwindung bereits in Angriff genommen ist.

Der Umschwung in der politischen und organisatorischen Arbeit des Ministeriums der Justiz zur Durchsetzung des neuen Kurses der Regierung, die bessere Koordinierung der Arbeit aller Abteilungen des Ministeriums, die Durchführung des Kollegiumsbeschlusses zur Auswertung des Beschlusses des Ministerrats über die Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen usw., durch den u. a. regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Staatlichen Notaren bei den Justizverwaltungsstellen angeordnet werden, lassen eine Verbesserung der Anleitung und Kontrolle erwarten. Sie ist um so dringender, als sich durch die Revisionsberichte, die Protokolle über die Dienstbesprechungen der Staatlichen Notare, die Beschwerdeentscheidungen und die Diskussionen auf der Arbeitstagung eine Anzahl grundlegender Mängel und Schwächen bei den Staatlichen Notaren selbst offenbarten, deren Überwindung sofort in Angriff zu nehmen ist, z. B. Beurkundungen von Unterlagen für den westdeutschen „Lastenausgleich“, Adoptionen Volljähriger, Anerkennung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes.

Was für alle Bereiche der Justiz als fehlerhaft festgestellt wurde, trifft auch für viele Staatliche Notare zu: das formale, undialektische Herangehen an die auftauchenden Probleme, die mangelnde Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen dem konkreten Fall und der politisch-gesellschaftlichen Situation, die Nichtberücksichtigung des Wesens unseres Staates als eines Staates der Arbeiter und Bauern, das bürokratische Umgehen mit Menschen.

Die Revisionsberichte der Inspektoren beschränkten sich zum großen Teil auf die formale Beanstandung von Fehlern, ohne deren Ursachen zu ergründen und ohne eine Anleitung zur unmittelbaren Verbesserung zu geben. Eine erzieherische und schöpferische Arbeit oder eine Initiative der Inspektoren ist noch nicht erkennbar. Bemerkungen wie „der Geschäftsgang ist reger“ ohne eine Analyse der gesamten Tätigkeit des Staatlichen Notariats und ohne konkrete Schlußfolgerungen, oder „einige Möglichkeiten der Arbeitsvereinfachung wurden durchgesprochen“, ohne die Erfahrungen des Bezirks auszuwerten, sind formal und nichtssagend. Das ist aber nicht verwunderlich, wenn festgestellt werden mußte, daß manche Inspektoren für das Staatliche Notariat teilweise bis zu 80% mit anderen Arbeiten belastet sind, ihre Revisionen nur „im Vorbeigehen“ durchführen und dabei Sorglosigkeit und Schlandrian an den Tag legen. Die Justizverwaltungsstellen werden ernsthaft in eine Prüfung ihres Geschäftsverteilungsplans eintreten müssen, um dort, wo eine solche Verlagerung der Tätigkeit der Inspektoren zuungunsten der Staatlichen Notariate vorliegt, sofort Abhilfe zu schaffen.

Bisher wurde es versäumt, die Erfüllung oder Nichterfüllung des Einnahmesolls der Staatlichen Notariate sorgfältig zu beobachten und die Ursachen für Minder- oder Mehreinnahmen zu zeigen sowie gute Ergebnisse